

Satzung
über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Heidelberg
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

vom 13. November 2025
(Online-Bekanntmachung vom 19. November 2025)¹

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) geändert worden ist, der § 17 Absatz 1, 19, 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 10 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 1 Satz 3 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 13. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des Zweckes des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 11. Dezember 2025 (Online-Bekanntmachung vom 15.12.2025),
Satzung vom 05. März 2026 (Online-Bekanntmachung vom 09.03.2026).

- (3) Die Stadt informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Heidelberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Heidelberg entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind, sobald sie auf das Abholfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Recyclinghöfe befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt unter Beachtung des Vorrangs der Abfallvermeidung und Abfallverwertung überlassen werden;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Stadtkreis in Textform nach § 126b BGB darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person, die auf dem Grundstück dauerhaft lebt, eine Fläche von mindestens 25 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behandelt werden müssen,
 2. Abfälle aus Krankenanstalten, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder die thermisch behandelt werden müssen,
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideranlagen und der dazugehörigen Schlammfänge,
 - b) Flüssigkeiten jeder Art,
 - c) Altöl, soweit sie in größeren als haushaltüblichen Mengen zur Entsorgung überlassen werden sollen,
 - d) mineralölverunreinigte Stoffe,
 - e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden,
 - f) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 5. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub,
 6. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung

- (SAbfVO) angedient werden müssen; darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten,
7. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer. In Zweifelsfällen haben sie nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 5

Abfallarten, Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

- (5) **Hausmüllähnliche gewerbliche** Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrgut entsorgt werden können.
- (6) **Sperrgut** sind sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt werden. Hierzu zählen nicht Abfälle aus gewerblichen Gebäuderenovierungen, aus gewerblichen Haushaltsauflösungen und aus Bau- und Umbaumaßnahmen auch soweit sie in privaten Haushaltungen durchgeführt werden.
- (7) **Küchen- und Gartenabfälle** sind organische Abfälle, die in Küchen, Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (8) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Keine Bioabfälle sind Abfälle aus biobasierten biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen, wie insbesondere Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien oder Kaffeekapseln. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
- (9) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalienreste, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Akkumulatoren, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Aus anderen Herkunftsbereichen zählen dazu nur haushaltsübliche Mengen.
- (10) **Erdaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) **Bauschutt** sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrgutähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (12) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (14) **Abfälle zu Verwertung** (Wertstoffe) sind insbesondere Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle und Altholz.
- (15) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 16 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Motoren, Töpfe, Pfannen und Heizkörper.
- (16) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (17) **Altholz A I, AII, AIII und AIV** sind Holz und Holzwerkstoffe, die den Altholzkategorien A I bis A IV gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zugeordnet werden.
- (18) **Gewerbebetriebe** im Sinn dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberuflich Tätige, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien und Freizeiteinrichtungen.
- (19) **Grundstück** im Sinn diese Satzung ist bei Grundstücken, denen mehrere Hausnummern zugeteilt sind, jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil mit eigener Hausnummer, ungeachtet der Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch.
- (20) **Großwohnanlagen** im Sinne dieser Satzung sind Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als zwanzig Wohnungen.
- (21) **Streusiedlungen** im Sinne dieser Satzung sind Siedlungen im Außenbereich gemäß dem Baugesetzbuch sowie die Fennenbergerhöfe, der Grenzhof, der Kurpfalzhof und das Klärwerk Nord.
- (22) **Vollservice** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a bis d und Nr. 3 Buchst. a bis d durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen. Die Beauftragten der Stadt nutzen dabei Haus klingeln oder Schlüssel, die in sogenannten Schlüsseltresoren untergebracht sind, um Zugang zu Standplätzen, die nicht öffentlich zugänglich sind, zu erhalten. Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e bis g Nr. 3 Buchst. e bis h und Nr. 4 werden im Vollservice an ihrem Standplatz geleert. Der Vollservice kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Standplätze den Anforderungen nach § 15 entsprechen. Er kann nur für alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter einheitlich beantragt werden.
- (23) **Teilservice** im Sinn dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Leerung ohne den Service des Heraus- und Zurückstellens durch Beauftragte der Stadt. Er kann von den Berechtigten und Verpflichteten nur für alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter einheitlich beantragt werden. Er muss von den Berechtigten und Verpflichteten erbracht werden, wenn die Standplätze der Abfallbehälter nicht den Anforderungen nach § 15 entsprechen und kein Komfortservice nach Absatz 24 gewählt wird.
- (24) **Komfortservice** im Sinn dieser Satzung ist die Beförderung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen, obwohl die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen. Beim Komfortservice werden die folgenden drei Stufen unterschieden:
1. **Komfortstufe 1:**
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 10,00 und bis zu 25,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu fünf Stufen.
 2. **Komfortstufe 2**
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 25,00 und bis zu 50,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zwischen sechs und 15 Stufen.
 3. **Komfortstufe 3**
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 50,00 und bis zu 75,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich

16 bis 25 Stufen.

Der Komfortservice kann nur für alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter einheitlich beantragt werden. Er kann nur für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a bis d und Nr. 3 Buchst. a bis d beantragt werden.

- (25) **Entsorgung nach Bedarf** im Sinn dieser Satzung ist ein Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b (Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bis 240 Liter), den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 durch Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung selbst bestimmen. Wird die Entsorgung nach Bedarf festgelegt, kann weder der Vollservice noch der Komfortservice festgelegt werden.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten (Selbstanlieferer, § 20).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle, Ausschluss vom Einsammeln und Befördern

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt elektronisch über die Homepage (heidelberg.de/abfall) oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anzumelden. Sie haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über die Homepage (heidelberg.de/abfall) oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB nach Maßgabe von § 13 anzufordern. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle oder zur Umsetzung von Änderungen der Größe der Abfallbehälter, des Leerungsrhythmus und der gewählten Serviceart beginnt frühestens drei Wochen nach der Anmeldung bzw. Änderung; im Einzelfall kann die Stadt die Frist verkürzen.
 - (2a) Bei der Anforderung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d (bis 1.100 Liter) ist mit der Anforderung der Abfallbehälter auch der Entsorgungsrhythmus (wöchentlich oder 14-tägig) festzulegen. Bei Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann auch die Leerung nach Bedarf gewählt werden. Mit Zustimmung der Stadt werden in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn auf den Grundstücken keine Standplätze für ausreichend große Abfallbehälter zur Verfügung stehen, Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d (bis 1.100 Liter) im Vollservice oder Teilservice zwei Mal wöchentlich geleert. Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind mit der Behälteranforderung darzulegen.
 - (2b) Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e bis g (ab 5.000 Liter) und Nr. 3 Buchst. e bis h (ab 5.000 Liter und Pressbehälter) sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 (Pressbehälter) können nur nach Prüfung der Grundstücks- und Anfahrsituation und Freigabe durch die Stadt angefordert werden.
 - (2c) Bei der Anforderung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e (5.000 Liter) ist festzulegen, ob die Behälter ein, zwei, drei oder fünf Mal je Woche abgeholt werden sollen. Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und g sowie Pressbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 werden auf Abruf abgeholt.
 - (2d) Bei der Behälteranforderung ist außerdem die Serviceart (Teilservice, Vollservice oder Komfortservice mit Komfortstufe 1 bis 3) festzulegen. Wird die Entsorgung nach Bedarf gewählt, ist nur der Teilservice möglich. Die Serviceart kann nur für alle auf einem Grundstück vorhandenen Behälter einheitlich festgelegt werden.
 - (2e) Änderungen der Größe der Abfallbehälter, des Entsorgungsrhythmus und der gewählten Serviceart sind nur für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beginnend ab dem auf die Festlegung folgenden Monat möglich.
- (3) Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Abfälle nur saisonal an (z.B. in Freibädern, in saisonal betriebenen Gastronomiebetrieben, Kiosken), können die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d oder e (660 Liter- oder 1.100 Liter-Abfallbehälter), die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur

öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über die Homepage (heidelberg.de\abfall) oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anfordern und dabei mitteilen, in welchen Monaten Abfälle saisonbedingt anfallen. Eine saisonale Nutzung liegt nur bei einer Nutzung der Abfallbehälter für mindestens vier zusammenhängende Monate vor. Die nach Satz 1 angeforderten und von der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf den Grundstücken der Berechtigten und Verpflichteten. Sie dürfen außerhalb der angegebenen Saison nicht gemäß § 16 Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (4) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt Heidelberg spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
 - (5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Sperrgut, der nach Art, Menge oder Beschaffenheit üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen,
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle
- § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zur Abfuhr bereitzustellen. Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteile aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
- (2) Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zur Abholung bereitzustellen (Holsystem). Sie können außerdem zu den Recyclinghöfen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Glasdepotcontainer, Altkleiderdepotcontainer) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

z. B. Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Glas, Textilabfälle, Grünabfälle, Altholz.

Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und -zeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Der Einwurf von Wertstoffen in die Glasdepotcontainer außerhalb dort angegebenen Einwurfzeiten und die Nutzung der Recyclinghöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

- (4) Bestehen für einzelne Abfallarten zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 frei, welche Möglichkeit sie wählen.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in haushaltsüblichen Mengen, die üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, zum Recyclinghof Oftersheimer Weg oder zu anderen von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen zu bringen und dem Personal zu übergeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 16) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können gemäß § 13 ElektroG bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte aus privaten Haushaltungen können auch im Rahmen der Sperrgutabfuhr bereitgestellt werden. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12

Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Abfälle bereitgestellt werden, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgungspflicht oder gemäß § 8 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind und nicht nach §§ 9 bis 11 und § 18 und 19 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle:
 - a) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 oder
 - b) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 und
 - c) Grünabfallsäcke mit einem Nennvolumen von 120 Liter.

2. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):
 - a) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
 - b) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
 - c) 660 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2,
 - d) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2,
 - e) 5.000 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2,
 - f) 10.000 Liter Abfallbehälter nach DIN EN 840-2,
 - g) 35.000 Liter Abfallbehälter nach DIN EN 840-2 und
 - h) Abfallsäcke mit einem Nennvolumen von ca. 120 Liter.

 3. für Papierabfälle (§ 9 Abs. 2 Satz 1):
 - a) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
 - b) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
 - c) 660 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2
 - d) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2
 - e) 5.000 Liter Abfallbehälter nach DIN EN 840-2
 - f) 6.000 Liter-Pressbehälter nach DIN 30730,
 - g) 8.000 Liter-Pressbehälter nach DIN 30730 und
 - h) 10.000 Liter-Pressbehälter nach DIN 30730

 4. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5)
 - a) 6.000 Liter-Pressbehälter nach DIN 30730
 - b) 8.000 Liter- Pressbehälter nach DIN 30730 und
 - c) 10.000 Liter-Pressbehälter nach DIN 30730.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a bis h, Nr. 3 und Nr. 4 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d sind mit einem Barcode der Stadt versehen, mit dem bei der Entsorgung nach Bedarf die Zahl der Leerungen erfasst wird. Der Barcode darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zu deren Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung durch die Stadt an dem mitgeteilten Termin bereitgestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder vom Grundstück entfernt werden. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 14

Behälterausstattung

- (1) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen Abfallbehälter nach Maßgabe der Buchstaben a bis d vorgehalten und genutzt werden:
 - a) Es müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis g vorhanden sein.
 - b) Es muss mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters muss gewährleistet sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b entfällt, wenn gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 für keinen der Berechtigten und Verpflichteten, die das Grundstück bewohnen, ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- c) Es muss im Rahmen des § 17 Abs. 1 und 2 KrWG mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters muss gewährleistet sein.
 - d) Bei einem Missverhältnis zwischen dem für das Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, bestimmt die Stadt das vorzuhaltende Behältervolumen abweichend von der Anforderung nach § 8 Abs. 2. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter zu klein ist, weil der Behälterdeckel nicht geschlossen werden kann oder der Abfall im Behälter verdichtet wurde.
- (2) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Maßgabe der Buchst. a bis h in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens jedoch ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis g oder Nr. 4 vorzuhalten und zu nutzen.
- a) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche:
 - b) Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der festgestellten Einwohnergleichwerte mit dem Mindestbehältervolumen. Die Einwohnergleichwerte werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Unternehmer und Unternehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. Die berechneten Werte werden auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Betriebe oder Einrichtungen werden die Werte für die einzelnen Betriebe und Einrichtungen getrennt ermittelt, getrennt aufgerundet und anschließend addiert.
 - c) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs oder der Einrichtung	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert (EGW)
01	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen	je Platz/Bett	1,0
02	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
03	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen und ähnliches	je 3 Personen	1,0
04	Selbständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
05	Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
06	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
07	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
08	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
09	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs oder der Einrichtung	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert (EGW)
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	je Person	0,5

- d) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, für die gemäß Buchstabe c) kein Wert genannt ist.
- e) Bei Betrieben, bei denen Abfall saisonweise anfällt, ist das erforderliche Behältervolumen nach den Einwohnergleichwerten ihrer nach vollen Monaten zu bemessenden Saison zu berechnen. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfallmengen bemisst die Stadt die Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter nach dem jeweiligen Bedarf.
- f) Ergibt die Berechnung ein Behältervolumen, das keiner zugelassenen Behältergröße entspricht, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.
- g) Auf Antrag kann ein kleineres Behältervolumen festgesetzt werden, wenn dargelegt wird, dass regelmäßig eine geringere Menge gewerblicher Siedlungsabfällen zur Beseitigung anfällt, die in den Abfallbehältern zu überlassen sind. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, zu nutzen ist mindestens ein 120 Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.
- h) Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 können genutzt werden.
- (3) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Behälter nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, in den nach Abs. 1 vorhandenen Restabfallbehältern regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Restabfallbehältern nach Abs. 2 (Behältergemeinschaft). Fallen auf dem gemischt genutzten Grundstück überwiegend Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, können die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 auch die gemeinsame Nutzung der Behälter nach Abs. 2 beantragen, sofern die auf dem gemischt genutzten Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen regelmäßig in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden können. Im Antrag ist anzugeben, ob die Behälter nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 gemeinsam genutzt werden sollen und wie die Jahresgebühren und die Leistungsgebühren auf die gemeinsamen Benutzer aufzuteilen sind. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag gestellt wurde, versagt wird.
- (4) Für mehrere Grundstücke, können auf Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Eine gemeinsame Benutzung von einem oder mehreren Behältern ist dann möglich, wenn die Grundstücke, für die eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter beantragt wird, angrenzend sind oder unmittelbar gegenüberliegen. Hierbei dürfen sie nicht mehr als 300 Meter voneinander entfernt liegen. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 unterzeichnet sein und angeben, wie die Jahresgebühren und Leistungsgebühren auf die gemeinsamen Benutzer aufzuteilen sind.

- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen und vorhandenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 nur Grünabfallsäcke nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder Abfallsäcke nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke zu erwerben sind.

§ 15

Standplätze der Behälter, Nutzung der Behälter

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter auf ihren Grundstücken zu sorgen; die Stadt kann geeignete Standplätze auf den Grundstücken bestimmen. Sie haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden. Die Stadt kann für mehrere Grundstücke gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes berücksichtigt die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit.
- (2) Die Standplätze sind so zu wählen, dass die Behälter leicht und rasch abgeholt werden können. Sie sollen nicht mehr als 10 Meter von für Abholfahrzeuge nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein. Standplätze für Großraumbehälter ab 5.000 Liter und für Pressbehälter sind so anzulegen und mit geeigneten Zufahrten zu versehen, dass die Abholfahrzeuge jederzeit an die Behälter heranfahren können. Sie müssen so groß sein, dass zwei Behälter wechselweise aufgestellt werden können.
- (3) Die Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein, der ein Einsinken der Behälter verhindert. Sie müssen den geltenden Baurechtsvorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz entsprechen. Dazu gehört insbesondere eine ausreichende Ausleuchtung (mindestens 50 lx) der Standplätze und Zuwegung sowie eine ausreichende Trittsicherheit des Belags. Sie sind während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen. Für den Transport der Abfallbehälter ist ein Durchgang von mindestens 1 Meter Breite, für Großraumbehälter von mindestens 1,50 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transport durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, Tore oder andere Schließvorrichtungen, müssen diese mit einer Feststelleinrichtung versehen sein, die ein automatisches Schließen dauerhaft verhindert.
- (4) Die Standplätze sind so anzuordnen, dass die Behälter möglichst vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- (5) Standplätze, die von den vorstehend genannten Grundsätzen abweichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden.
- (6) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nur zur Leerung bereitgestellt werden, wenn sie den gesetzlichen und hygienischen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu reinigen. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche

und Schlacke nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter gegeben werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich mühelos dicht schließen lassen. Außer bei Nutzung von Pressbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ist es untersagt, den Inhalt der Behälter mit mechanischen Hilfsmitteln so zu verdichten, dass die Entleerung erschwert wird.

- (8) Die nach § 13 zur Verfügung gestellten Behälter dürfen in Behälterschränken oder ähnlichen Einhausungen untergebracht werden. Behälter, die sich in Behälterschränken oder ähnlichen Einhausungen befinden, dürfen in diesen nicht verankert oder anderweitig befestigt werden. Behälterschränke oder ähnliche Einhausungen dürfen nicht verschlossen sein. Etwaige Schließvorrichtungen sind rechtzeitig vor dem Entsorgungstag zu öffnen oder zu lösen; die Nutzung von Vorhängeschlössern ist nicht zulässig.

§ 16

Abfuhr von Abfällen, Entleerung; Serviceleistungen

- (1) Für die Leerung der Abfallbehälter gilt folgender Turnus:
1. Die Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfolgt wöchentlich.
 2. Die Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2a der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wöchentlich, 14-täglich, zweimal wöchentlich oder bei Entsorgung nach Bedarf durch Bereitstellung des Behälters nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b zur Leerung. Bei Wahl des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus können die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Zwischenleerung bereitgestellt werden. Für die Zwischenleerung nach vorheriger Anmeldung per Telefon oder E-Mail gilt der Teilservice nach Absatz 3. Mit Zustimmung der Stadt werden in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn auf den Grundstücken keine Standplätze für ausreichend große Abfallbehälter zur Verfügung stehen, Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d (1.100 Liter) im Vollservice oder Teilservice mehr als zwei Mal wöchentlich geleert.
 3. Die Abholung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e (5.000 Liter) erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2b Satz 2 ein, zwei, drei oder fünf Mal je Woche.
 4. Die Abholung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und g und Nr. 4 (Pressbehälter) erfolgt auf Abruf.
 5. Mit der Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d (Behältergrößen bis 1.100 Liter) werden auch bereitgestellte Abfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und mit der Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle bereitgestellte Grünabfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c eingesammelt.
 6. Die Leerung der Abfallbehälter für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt 14-täglich. Für Großwohnanlagen, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c (660 Liter) und d (1.100 Liter) nutzen, kann die wöchentliche Leerung gewählt werden.
 7. In Streusiedlungen werden alle Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 14-täglich geleert.

Die vorgesehenen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Im Vollservice und Komfortservice werden die Abfallbehälter durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen. Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e bis g, Nr. 3 e bis h und Nr. 4 werden im Vollservice am Standplatz auf dem Grundstück entleert.
- (3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können, und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist (Bereitstellungsort). Der Bereitstellungsort muss mit den Abholfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Bereitstellungsort bestimmen. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Sätzen 1 bis 3 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.
- (4) Ist im Vollservice oder Komfortservice ein Zugang zu den regelmäßigen Standplätzen vorübergehend nicht möglich (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte), sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 3 entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.
- (5) Behälter mit angefrorenem Inhalt haben die Benutzer soweit aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (6) Abfallsäcke müssen von den Benutzern zugebunden und transportfähig an den Bereitstellungsort gebracht werden. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 3 entsprechend. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, bereitzustellen.

§ 17

Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt

- (1) Baustellenabfälle sind getrennt zu halten und nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert anzuliefern.
- (2) Im Stadtgebiet anfallender Erdaushub und Bauschutt ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern, soweit er nicht verwertet wird oder von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen (bis maximal einer Ladung eines PKW-Anhängers, eines Kleintransporters oder Lastenfahrrad) können an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 18

Sonderabfahren

- (1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sonderabfuhr):
 1. Sperrgut,
 2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem

- Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
3. Holz (Altholz A I bis A III) sowie
 4. Altmetalle.
- (2) Die Sperrgutabfuhr findet in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr statt; die Abholtermine werden von der Stadt für den gesamten Stadtteil vorgegeben. Haushalte sowie Gewerbebetriebe, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn diese sich dazu über die Homepage (heidelberg.de/abfall) vorher anmelden und eine Anmeldebestätigung erhalten. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gebührenpflichtige gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrgutabfuhr).
- (3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Sperrgutabfuhr abweichend von Absatz 2 nur an einem für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termin. Eine gesonderte Abholung von Sperrgut einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Abfälle für die Sperrgutabfuhr sind transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr vom Benutzer an den Bereitstellungsort zu bringen. Einzelne Sperrgutgegenstände dürfen eine Länge von 2 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrgutgegenstände sind getrennt nach Holz, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrgut bereitzustellen. Die Sperrgutmenge darf je Abholung nicht mehr als 10 m³ betragen. Bleiben nach der Sperrgutabfuhr Rückstände und Verschmutzungen auf der öffentlichen Straße zurück, sind diejenigen zur Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden.
- (5) Für den Bereitstellungsort gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Christbaumsammlung

Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich nach einem öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrplan eingesammelt. Die Christbäume sind ohne Christbaumschmuck (z. B. Lametta) am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abholung ab 18 Uhr, an den Bereitstellungsort nach § 16 Abs. 3 zu bringen. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 Meter; die Bereitstellung von selbst geteilten kürzeren Stücken ist zulässig.

§ 20 Einsammeln von gewerblichen Siedungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für gewerbliche Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 21 Störung der Abfuhr

- (1) Werden die in den §§ 16, 18 und 19 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren, gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt. Können die in den §§ 16,18 und 19 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 22 Recyclinghöfe

- (1) Die Stadt betreibt Recyclinghöfe. Sie stellt diese den Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarungen kann die Stadt auch Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen anderer Körperschaften als Benutzer zulassen.
- (2) Die Stadt gibt bekannt, welche Abfälle auf den jeweiligen Recyclinghöfen angenommen werden.
- (3) Am Eingangstor der Recyclinghöfe wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt; von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis die anliefernde Person den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der Zurückweisung entstehenden Kosten trägt die anliefernde Person.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einem anderen Recyclinghof zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt ist auch berechtigt, Abfälle Entsorgungsanlagen Dritter zuzuweisen, die von der Stadt mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt sind.
- (5) Auf den Recyclinghöfen ist am Eingangstor ausgehängte Benutzungsordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, zum Verhalten der anliefernden Personen sowie Besucher und Besucherinnen, zum Fahrzeugverkehr und dem Rauchverbot.
- (6) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; Benutzer sowie Besucher und Besucherinnen haben den Anweisungen Folge zu leisten.

III. Eigentumsübergang, Haftung

§ 23 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Abholfahrzeuge Eigentum der Stadt. Bei Anlieferung der Abfälle bei den Recyclinghöfen wird die Stadt mit der Übergabe Eigentümerin

der Abfälle. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

- (2) Angefallene, zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nicht entfernt oder sonst verändert werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, etwa bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 24 Haftung

- (1) Wer die öffentliche Abfallentsorgung nutzt, ist dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abfuhr gelangen oder unmittelbar zu den Recyclinghöfen gebracht werden, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Benutzer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung entstehen. Sie sind verpflichtet, die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

IV. Befreiungen

§ 25 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Gebühren

§ 26 Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Die Abfallgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Einrichtung.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 28 und nach § 29 Abs. 3 und 4 sind die Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur

eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 29 Abs. 2 sind diejenigen, die die Abholung veranlasst haben und die Abfallerzeuger.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 29 Abs.1 sind diejenigen, die die Abfallsäcke erwerben.
- (4) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 29 Abs. 5 bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Recyclinghöfen ist der Benutzer der Anlage (Anlieferer).
- (5) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 29 Abs. 6 ist der Benutzer der Waage.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (7) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet. Der bisherige Gebührenschuldner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenschuldner.

§ 28

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als personenbezogene Jahresgebühr, als Leistungsgebühren für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Hausmüll) und als Leistungsgebühren für die Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) und die Art der Abholung (Serviceart) erhoben. In den personenbezogenen Jahresgebühren enthalten sind insbesondere
 1. die wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und die zwei-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Nr. 3 für Papierabfälle im Teilservice,
 2. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Recyclinghöfen und in Depotcontainern,
 3. die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den Sammelstellen der Stadt und
 4. die Abholung von Sperrgut von Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten, Bildschirmen, Monitoren und TV-Geräten gemäß dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz und von Altholz in einer Gesamtmenge von ca. 3 Kubikmeter sowie von Christbäumen.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis nach

1. der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen,
2. der Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter
3. der Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) sowie
4. der Art der Abholung (Serviceart).

Als tatsächlich auf dem Grundstück wohnend gilt jede Person, die nach dem Bundesmeldegesetz ihre Hauptwohnung oder Nebenwohnung auf dem Grundstück angemeldet hat oder tatsächlich auf dem Grundstück wohnt.

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe (andere Herkunftsbereiche)

werden als behälterbezogene Jahresgebühren für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und als Leistungsgebühren für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) erhoben. In den behälterbezogenen Jahresgebühren für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind

1. die wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und die zwei-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Nr. 3 für Papierabfälle im Teilservice,
2. die Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Recyclinghöfen und Depotcontainern in haushaltsüblichen Mengen,
3. die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den Sammelstellen der Stadt und
4. die Abholung von Sperrgut, von Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten, Bildschirmen, Monitoren und TV-Geräten gemäß dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz und von Altholz in einer Gesamtmenge von ca. 3 Kubikmeter.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis nach

1. der Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter
 2. der Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) sowie
 3. der Art der Abholung (Serviceart).
- (3) Bei Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 3 Satz 2 wird neben den Gebühren nach Abs. 1 von jedem Gewerbebetrieb, der von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach § 13 Abs.1 Nr. 2 befreit wird, eine Jahresgebühr für einen 120-Liter-Behälter nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Bei Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 3 Satz 3 werden neben den Gebühren nach Abs. 2 personengebundene Jahresgebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (4) Bei Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 4 werden die Gebühren entsprechend dem von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 im Antrag auf Zulassung der Behältergemeinschaft benannten Nutzungsumfang auf die Berechtigten und Verpflichteten umgelegt.
- (5) Bei Nutzung von Großraum- und Pressbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 und 2 nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten.
- (6) Bei saisonal genutzten Abfallbehältern verringert sich die Jahresgebühr für jeden Monat, in dem der Abfallbehälter nicht genutzt wird, um ein Zwölftel.
- (7) Ändern sich Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und/oder die Serviceart der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend. Änderungen werden mit dem Tag ihrer Umsetzung wirksam. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird. Für jede von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 beantragte Änderung nach Satz 1 ist die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Änderung beantragt.
- (8) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (9) Soweit die Stadt neue Abfallbehälter oder Abholsysteme für eine begrenzte Zeitdauer im Probetrieb einsetzt, bleibt es bei den Gebühren, die nach Zahl, Art und Größe der bisher

aufgestellten Abfallbehälter sowie der bisherigen Häufigkeit der Abholung zu entrichten waren.

§ 29

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis nach der Zahl der Abfallsäcke erhoben.
- (2) Für die Abholung von Sperrgut, das die Menge von 3 Kubikmetern überschreitet, und für die Express-Sperrgutabfuhr werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis entsprechend der Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrguts erhoben.
- (3) Für den Austausch, die Rücknahme, die zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters sowie die Änderung des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart bei Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 entsteht eine einmalige Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis je Behälter und Änderungsvorgang. Beim Austausch beschädigter Behälter wird zusätzlich eine Gebühr für den Ersatz des Behälters erhoben. Die Gebühren werden nicht erhoben bei der Erstausstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses und beim Austausch von Behältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist.
- (4) Für die Leerung falsch befüllter Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf Recyclinghöfen wird eine Gebühr pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (6) Bei Wiegungen auf der öffentlichen Brückenwaage wird die Gebühr je Wiegung erhoben.

§ 30

Höhe der Gebühren, Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern wird zur Ermittlung der anteiligen Gebühren kaufmännisch gerundet.

§ 31

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
 - a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 oder
 - b) im Fall einer Behältergemeinschaft gemäß § 13 Abs. 3 und 4 einen Monat nach Eingang des Antrages, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a) zur Verfügung gestellt wurde, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats,

- a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 elektronisch über die Homepage (heidelberg.de\abfall) oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB abgemeldet und alle von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben hat oder
- b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn er die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.

Bei Gebühren, die gemäß dem Gebührenverzeichnis je Kalenderjahr erhoben werden, entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem Tag des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschild mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.

- (2) Bei Gebühren, die gemäß dem Gebührenverzeichnis je Leerung erhoben werden, entsteht die Gebührenschild mit jeder Leerung. Bei einer erstmaligen Teilnahme der Berechtigten und Verpflichteten am Bedarfssystem werden der Gebührenberechnung und der Gebührenerhebung nach Satz 1 acht Leerungen pro Kalenderjahr als Vorauszahlung zugrunde gelegt. Die Höhe der tatsächlichen Leistungsgebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der tatsächlich erfolgten Leerungen ermittelt, wobei pro Kalenderjahr mindestens zwei Leerungen abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen erfolgt sind. Sollte der oder die Anschlusspflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr Vorauszahlungen nach Satz 2 geleistet haben, die höher sind als der Betrag, der aufgrund der Gebührenberechnung nach Satz 3 zu zahlen ist, wird der Differenzbetrag im Wege der Verrechnung mit der ersten Zahlung des folgenden Kalenderjahres erstattet; wurden mehr Leerungen in Anspruch genommen, erfolgt eine Nachforderung des Differenzbetrages mit der ersten Zahlung des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 und 3 werden durch Gebührenbescheid jährlich erhoben. Sie werden jeweils zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu je einem Drittel fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken der Stadt entsteht bei deren Erwerb. Sie sind sofort zu Zahlung fällig.
- (5) Bei der Selbstanlieferung auf Recyclinghöfen entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe des Abfalls oder der Durchführung einer Wiegung. Die Gebühr ist sofort fällig, sofern der Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit regelt.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Bei der Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (8) Im Übrigen werden zu viel entrichtete Gebühren erstattet.

§ 32 Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Abfallgebühren für Abfälle, die auf den Recyclinghöfen überlassen werden, mit Folgendem beauftragt:

1. Berechnung der Gebührenhöhe,
2. Entgegennahme der Gebühren und Ablieferung an die Stadt,
3. Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach Nummern 1 bis 3,
4. Verarbeitung der erforderlichen Daten,
5. Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

§ 33 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 34 Entgelte

Freiwillige Leistungen, die von der Stadt im Bereich der Abfallwirtschaft und der Abfallentsorgung gegen Entgelt angeboten werden, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

VI. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 28 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 und § 8 Absatz 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Absatz 5 ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 3. entgegen §§ 9, 10, 17 oder 18 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu den Recyclinghöfen oder Depotcontainern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Absatz 1 oder 2 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;
 6. als Verpflichteter entgegen § 16 oder § 18 Abfallbehälter oder Sperrgut nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 7. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf Recyclinghöfen der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert, ablagert, Depotcontainer nutzt oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung oder Nutzung von Depotcontainern veranlasst;

8. entgegen § 15 Absatz 7 Abfälle in Abfallbehältern mit mechanischen Hilfsmitteln so verdichtet, dass die Entleerung erschwert wird;
 9. entgegen § 9 Absatz 3 Glas außerhalb der an den Glascontainern angegebenen Einwurfzeiten einwirft oder Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Recyclinghöfe außerhalb der Recyclinghöfe lagert;
 10. entgegen § 9 Absatz 1 in Abfallbehälter nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 andere Abfälle als Bioabfälle einbringt oder Bioabfälle in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteile aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, in die Abfallbehälter nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 einfüllt;
 11. in Abfallbehälter nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 andere Abfälle als Papierabfälle einfüllt;
 12. entgegen § 15 Absatz 3 Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück während der Abholzeiten nicht in verkehrssicherem oder bau- und arbeitsschutzrechtlich zulässigem Zustand hält, insbesondere Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt;
 13. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Strafgesetzbuch, § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 69 Absatz 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg vom 15. November 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 22. November 2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. November 2024), außer Kraft.